



Satzung

Turn- und Spielverein Wrexen 1894 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der in 1894 gegründete Verein führt den Namen:

Turn- und Spielverein Wrexen 1894 e.V.

Er hat seinen Sitz in Diemelstadt-Wrexen. Er ist am 08.08.1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arolsen unter der Nr. VR 133 eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Spielverein Wrexen 1894 e.V. mit Sitz in Diemelstadt-Wrexen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Pflege des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale beschließen. Der Vorstand entscheidet über die Zahlung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale an weitere Amtsträger des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Fußball- und Leichtathletik Verbandes Westfalen e.V. und erkennt die Hauptsatzung der Bünde und Satzungen ihrer Fachverbände an.
6. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Vereins besondere Verdienste erworben hat und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins ist.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. und des FLVW e.V. in der Fußballabteilung. Für jugendliche Mitglieder von 14 – 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen oder rassistischen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der widerspruchstosen Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 30.11. des Jahres zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

2. Jugendmitglieder bis einschließlich 15. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ihre Rechte werden durch den Vereins-Jugendwart in der Mitgliederversammlung wahrgenommen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines von diesen bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erhoben werden.
2. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeitrag.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
2. Durch den erweiterten Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke, Aufgaben und sein Ansehen auswirken,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der erweiterte Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, der Entscheidung gültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende (r)
 - b) 2. Vorsitzende (r)
 - c) Kassierer (in)
 - d) Geschäftsführer (in)
 - e) Spartenleiter (in)
 - f) Spartenleiter (in)
 - g) Spartenleiter (in)
 - h) Jugendobmann
 - i) Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden engeren Vereinsvorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen zu werden braucht.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den jeweiligen Spartenleitungen und Beisitzern
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl sollen möglichst aus den Sparten Fußball, Schießsport und Turnen je ein Spartenleiter gewählt werden. Zusätzlich können bis zu 6 Beisitzer / Beisitzerinnen gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
6. Der Vorstand muss nach Bedarf zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbei zu führen.
7. Für das folgende Geschäftsjahr ist vom erweiterten Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Januar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt, durch Aushang im Vereinskasten und/oder der Presse spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden und der Obmänner der Sportarten,
- b) Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis einschließlich 15. Lebensjahr (§7, Ziffer 2) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder geheim. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmänner durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind.

Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Spartenleiter der betreffenden Sportart geleitet. Die Abteilung wählt turnusgemäß die Spartenleitung. Die Spartenleitung soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 17 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart und seinem Stellvertreter geleitet wird.

Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden.

§18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.
